

# LOHNTAFEL

abgeschlossen zwischen dem Fachverband der Nahrungs- und Genussmittelindustrie Österreichs,

## VERBAND DER OBST-, GEMÜSEVEREDELUNGS- UND TIEFKÜHLINDUSTRIE

1030 Wien, Zaunergasse 1-3 und dem Österreichischen Gewerkschaftsbund, Gewerkschaft Agrar - Nahrung - Genuss, 1080 Wien, Albertgasse 35.

### I. Geltungsbereich

- a. Räumlich: Für alle Bundesländer der Republik Österreich.
- b. Fachlich: Für alle Betriebe, die dem Verband der Obst-, Gemüseveredelungs- und Tiefkühlindustrie angehören.

Unter Obstverwertung ist zu verstehen:  
Marmeladenerzeugung, Obstkonservenerzeugung und Erzeugung kandierter Früchte.

Für Betriebe, die auch anderen Erzeugungssparten angehören, ist die Lohntafel nur dann anzuwenden, wenn die Obst- und Gemüseverwertung jahresumsatzmäßig überwiegt. In Zweifelsfällen ist die Vertragszugehörigkeit einvernehmlich zwischen den Vertragspartnern festzustellen.

- c. Persönlich: Für alle ArbeitnehmerInnen, mit Ausnahme der Angestellten im Sinne des Angestelltengesetzes und der kaufmännischen Lehrlinge.

### II. Geltungsbereich

Diese Lohntafel tritt mit **1. Jänner 2002** in Kraft.

### III. Lohnsätze

	Stundenlohn Euro	Wochenlohn Euro
1. VorarbeiterInnen mit eigenständig verantwortlichem Arbeitsbereich	8,51	327,64
2. ProfessionistInnen, Kessel- und KompressorenwärterInnen, KraftfahrerInnen, HilfskocherInnen, HilfskonserviererInnen, MaschinführerInnen mit einem Verantwortungsbereich, der wesentlich über den der LK 3 hinausgeht	8,15	313,78
3. Qualifizierte ArbeitnehmerInnen, PortierInnen, StapelfahrerInnen, MaschinführerInnen (Tätigkeiten an Maschinen, die zumindest einfache technische Kenntnisse erfordern)	7,43	286,06
4. ArbeitnehmerInnen, soweit sie nicht in den vorstehenden Lohnkategorien verwendet werden	6,95	267,58
5. Jugendliche bis 8 Wochen im Betrieb	6,07	233,70

**(Basis 38,5 Wo.St.)**

## IV. Lehrlinge

im 1. Lehrjahr .....	Euro 120,86 wöchentlich
“ 2. “ .....	Euro 154,80 “
“ 3. “ .....	Euro 206,47 “

## V. Zehrgelder und Übernachtungskosten

Für die durch Ausfahrten entstehenden Mehraufwendungen gebühren unter folgenden Voraussetzungen nachstehende Vergütungen:

## 1. Zehrgelder (Verpflegungskostenzuschüsse)

- a. Wenn nach einer ununterbrochenen Abwesenheitsdauer die Rückkunft in den Betrieb nach 14:00 Uhr erfolgt oder wenn die ununterbrochene Abwesenheitsdauer 8 Stunden überschreitet Euro 9,85
- b. Wenn nach einer ununterbrochenen Abwesenheitsdauer die Rückkunft in den Betrieb nach Beendigung der betrieblichen Arbeitszeit erfolgt oder wenn die ununterbrochene Abwesenheitsdauer 10 Stunden überschreitet Euro 16,12
- c. Wenn eine Überlandfahrt von mindestens 12-stündiger Dauer vorliegt Euro 20,45

Kurzfristige, durch Ladearbeit im Betrieb bedingte Unterbrechungen zählen nicht als Unterbrechung der Abwesenheitsdauer im Sinne der Absätze a. und b.

## 2. Übernachtungs- und Garagierungskosten

Für eine angemessene Übernachtung und allenfalls notwendige Einstellung des Fahrzeuges werden die tatsächlichen Barauslagen gegen Vorlage der Rechnung vergütet.

## VI. Dienstalterszulage

Nach einer mindestens 3-jährigen Betriebszugehörigkeit gebührt eine Dienstalterszulage. Diese Dienstalterszulage ist als Zuschlag zum kollektivvertraglichen Stundengrundlohn zu gewähren. Die Höhe der Dienstalterszulage bemisst sich je nach Dauer der ununterbrochenen Betriebszugehörigkeit wie folgt:

Nach einer ununterbrochenen Betriebszugehörigkeit  
von 3 Jahren ..... Euro 0,09 je Stunde

Nach einer ununterbrochenen Betriebszugehörigkeit  
von 5 Jahren ..... Euro 0,17 je Stunde

Nach einer ununterbrochenen Betriebszugehörigkeit  
von 10 Jahren ..... Euro 0,20 je Stunde

Nach einer ununterbrochenen Betriebszugehörigkeit  
von 15 Jahren ..... Euro 0,25 je Stunde

Nach einer ununterbrochenen Betriebszugehörigkeit  
von 20 Jahren ..... Euro 0,32 je Stunde

Nach einer ununterbrochenen Betriebszugehörigkeit  
von 25 Jahren ..... Euro 0,37 je Stunde

Werden SaisonarbeitnehmerInnen mit einem befristeten Arbeitsverhältnis in ein unbefristetes Arbeitsverhältnis übernommen, so sind alle vor der Übernahme aufgelaufenen effektiven Dienstzeiten im selben Unternehmen bei der Berechnung der Dienstalterszulage zu berücksichtigen.

Diese Zulage ist bei der Berechnung aller Entgeltarten – ausgenommen bei Zuschlägen gemäß § 10 und bei Zulagen gemäß § 12 Rahmenkollektivvertrag – zu berücksichtigen.

Bestehende schriftliche, betriebliche Vereinbarungen, welche eine Dienstalterszulage oder eine Treueprämie beinhalten, werden auf die vorstehende Regelung angerechnet.

Soferne eine solche schriftliche Vereinbarung nicht vorliegt, ist hinsichtlich der Anrechnung das Einvernehmen zwischen Betriebsleitung und Betriebsrat herzustellen.

#### VII. Überzahlungen

Die schillingmäßige Überzahlung über den Kollektivvertragslohn bleibt in voller Höhe aufrecht.

#### VIII. Begünstigungsklausel

Günstigere betriebliche Vereinbarungen bleiben durch diese Lohntafel unberührt.

Wien, am 19. November 2001

#### FACHVERBAND DER NAHRUNGS- UND GENUSSMITTELINDUSTRIE

Obmann

Geschäftsführer

Dr. KOBATSCH

Dr. BLASS

#### VERBAND DER OBST-, GEMÜSEVEREDELUNGS- UND TIEFKÜHLINDUSTRIE

Obmann

Geschäftsführer

Dir. KR Mag. WINDISCHBAUER

Dr. BLASS

#### ÖSTERREICHISCHER GEWERKSCHAFTSBUND GEWERKSCHAFT AGRAR - NAHRUNG - GENUSS

Vorsitzender

Zentralsekretär

Dr. SIMPERL

MACHO